

Die Freigabe von Sozialleistungs-Gutschriften bei gepfändeten Postbankgirokonten

Praxishinweise von Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Dipl. Soz Arb. Thomas Zipf, EFH Darmstadt - unter Mitwirkung der zentralen Pfändungsbearbeitung der Postbank in Dortmund

Die Postbank führt ca. 4,5 Mio. private Girokonten; darunter befindet sich ein größerer Anteil an Guthabekonten mit erhöhtem Pfändungsrisiko. Daher verwundert es nicht, dass die Auszahlung von Sozialleistungen auf „gesperrten“ Postbank-Konten ein Dauerthema in der Sozialen Schuldnerberatung darstellt.

Am 1. Februar 2008 fand an der EFH Darmstadt ein Praxisforum Spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung zu dieser Thematik statt, an dem auch Herr Wefers, Abteilungsleiter Kontoführung in Dortmund, teilnahm. Als Ergebnis unseres konstruktiven Austauschs ist festzuhalten:

Postbank-Agenturen nehmen für die Deutsche Postbank AG bestimmte Bankgeschäfte (Annahme von Produktaufträgen, Ein-/Auszahlungen über Kassenterminal mit PIN) wahr, haben aber aufgrund des Bankgeheimnisses keinen Einblick in die Kontoführung oder den Kontostand des Postbankkunden. Die MitarbeiterInnen kennen die Kontobewegungen nicht und können nicht erkennen, welche Gutschriften wann von welchen Stellen erfolgt sind.

Achtung: Die Agentur-MitarbeiterInnen vor Ort sind nicht entscheidungsbefugt!

Sie können daher auch nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Agentur keine Sozialleistungen gem. § 55 SGB I freigeben.

Dass die Auszahlung von (Sozialleistungs-)Gutschriften vermeintlich grundlos verweigert wird, führt bei Ratsuchenden häufig zu Aufregung, Ärger und ggf. frustbedingter Eskalation (... dem sollte durch Information vorgebeugt werden).

Achtung: Die Freigabe der Auszahlung muss bundesweit in jedem Einzelfall über die Zentrale Kontoführung in Dortmund erfolgen!

**Postbank - Zentrale Kontoführung -
Hiltropwall 4-12, 44137 Dortmund**

Service-Hotline Pfändungsbearbeitung: 0900/1616000 (von 9:00 bis 17:00 Uhr)

Die Service-Hotline verbindet (erst nach längerer Bandansage) über die „Null-Taste“ zum/r nächsten freien Sachbearbeiter/in. Erst wenn die Verbindung mit der/dem Sachbearbeiter/in zustande kommt, kostet die Service-Hotline 9 Cent/Minute aus dem Festnetz.

Hinweis: Wenn Postbankkunden am Telefon-Banking teilnehmen, können sie sich mit der entsprechenden PIN ihre aktuellen Freibeträge vom Computer ansagen lassen (ein Gespräch mit einem Sachbearbeiter ist dann nicht mehr notwendig; Wartezeiten entfallen vollständig).

Die Teilnahme am Telefon-Banking steht allen Postbankkunden offen und kann formlos (Unterschrift des Kunden muss vorhanden sein) bei der Postbank beantragt werden.

Die notwendigen Nachweise, dass es sich bei der Kontogutschrift um Sozialleistungen handelt (z.B. Eingliederungsvereinbarung für 1-€, „Vergütung“, ALG II-Bescheid) sind ggf. per Fax nach Dortmund zu übermitteln.

Fax-Nr.: 0231/1802417

Im Idealfall wird die/der Sachbearbeiter/in die Freigabe kurzfristig in das System eingeben.

Hat die Postbank bestimmte Kontogutschriften als laufende Sozialleistungen identifiziert (z.B. aufgrund des Kundennachweises), dann werden diese künftig **jeweils am Arbeitstag nach der Gutschrift - ab 11.00 Uhr - verfügbar sein** (wenn alles glatt läuft).

Hinweis: Der Postbankkunde kann über die freigegebenen Beträge auch am ec-Geldautomaten (Postbank oder Fremdbanken) verfügen. Er muss zur Auszahlung keine Filiale aufsuchen.

Hinweis an das Vollstreckungsgericht

Wird bei einem gepfändeten Postbank-Konto für Lohngutschriften ein Freigabebeschluss nach § 850k ZPO beantragt (bzw. bei Sozialleistungen analog § 850k ZPO), sollte das Vollstreckungsgericht darauf hingewiesen werden, dass die einstweilige Einstellung der Kontopfändung sowie der Freigabebeschluss **direkt an die Zentrale Kontoführung der Postbank in Dortmund** (wie oben) zu übermitteln ist, um Verzögerungen zu vermeiden!

Hinweis: Nach Übermittlung der Gerichtsentscheidung an die Postbank Dortmund kann der Postbankkunde i.d.R. am nächsten Arbeitstag wieder verfügen.

Problemanzeigen:

- a) Verweigert die örtliche Postbank-Agentur aufgrund der für sie bindenden Systemvorgabe die Auszahlung, kann allein der schnelle Kontakt zur **Zentralen Kontoführung in Dortmund** weiterhelfen.

Leider fehlt in den Agenturen die Möglichkeit, sofort per Kundentelefon mit der Service-Hotline kostenlos Kontakt aufzunehmen und die für die Kontofreigabe notwendigen Unterlagen unmittelbar per Fax zu übermitteln.

Hinweis: Diskussionen mit Agentur-MitarbeiterInnen sind kontraproduktiv und verstärken Diskriminierung/Bloßstellung.

- b) Die Schuldnerberatungspraxis klagt darüber, dass die Service-Hotline in Stoßzeiten überlastet sein soll, so dass die Freigabe existentiell wichtiger Gutschriften erst nach vielen Versuchen - manchmal erst Tage später – gelingt.

Hinweis: Zum Monatswechsel ist die Hotline überlastet, weil Kunden vorher anrufen, ob ihre Leistungen schon „frei“ sind, bevor sie in die Filiale oder an einen ec-Geldautomaten gehen. Diese Anfragen verursachen überflüssige Kosten. Regelmäßige Kontogutschriften, die einmal als laufende Sozialleistungen identifiziert sind, werden im Regelfall ab 11.00 Uhr am Arbeitstag nach der Gutschrift verfügbar gemacht.

Alternativ kann die Auskunft auch mit der Telefon-PIN am Sprachcomputer erteilt werden. Hier gibt es überhaupt keine Wartezeiten.

- c) Die Standardmitteilung, mit der die Postbank ihre Kunden über die Kontopfändung informiert, verstärkt den Pfändungsdruck noch, da Belehrungen über Schuldnerschutz durch die gerichtliche Kontofreigabe fehlen. Es wird lediglich angeraten, sich mit dem Pfändungsgläubiger per Ratenzahlung zu einigen (was wirtschaftlich unsinnig und existenzgefährdend sein kann), damit dieser seine Pfändung ruhend stellt.

- d) Bleibt die Pfändung über mehrere Monate bestehen, kündigt die Postbank den Girovertrag auch dann, wenn unpfändbare Sozialleistungen auf diesem Konto eingehen und ausgezahlt werden (müssen) bzw. wenn das Vollstreckungsgericht per Beschluss nach § 850k ZPO unpfändbare Kontoeingänge freigegeben hat.

Diese Kündigungspraxis widerspricht der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses aller deutschen Bankenverbände, da in diesen Fällen gerade keine „Blockade“ des gepfändeten Kontos vorliegt.

- e) Beschwerden gegen die Kündigung des Girokontovertrages sind an den Ombudsmann des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. (vgl. www.bankenombudsmann.de) zu richten. Aber die offizielle Feststellung der Beschwerdestelle, dass die Postbank mit ihrer Kündigungspraxis gegen die ZKA-Empfehlung verstößt, ist noch keine Garantie dafür, dass die Bankverbindung wieder eingerichtet wird.